

**Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008 in der Fassung mit der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2012**

**III. Besondere Bestimmungen für den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage**

**§ 13**

***Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben***

- (1) Der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist grundsätzlich über eine Kleinkläranlage als Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann eine abflusslose Sammelgrube zeitlich befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und mit Nebenbestimmungen versehen durch die Gemeinde genehmigt werden. Die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) § 10 –Grundstücksentwässerungsanlagen- und § 11 –Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage- gelten entsprechend.

**§ 15**

***Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben***

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte entleert.  
Die Notwendigkeit einer Entleerung ist der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entleerung mitzuteilen.  
Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte setzt den Entleerungstermin fest und gibt ihn bekannt. Die Bekanntmachung kann auch öffentlich geschehen.  
Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

**3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 14.09.2017**

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Abwassergebühr beträgt

- b) für den Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben 18,55 € / m<sup>3</sup>